

(Dr. Arendt.)

fertigt, solche große Beträge, die vielleicht den Betrag der Gewerbe- und Einkommensteuer der betreffenden Firma erheblich übersteigen, zu fordern lediglich aus bürokratisch-fiskalischen Gründen ohne irgend welche wissenschaftliche oder literarische Begründung? Meine Herren, daß das nicht zutreffend ist, hat man schon lange empfunden. Als das Reichsdruckgesetz im Reichstag beraten wurde, welches die Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Pflichtexemplare brachte, da hat die Kommission des Reichstags mit Stimmengleichheit diese Bestimmung zunächst abgelehnt; hier im Plenum fanden dann ausgiebige Verhandlungen darüber statt, und es traten da schon ähnliche Bestrebungen hervor, wie ich sie mit meiner Resolution bezwecke, nämlich eine Entschädigung wenigstens für wertvollere Bücher herbeizuführen. Es war damals ein Antrag des Abgeordneten Wehrenpfennig, von 5 Mark Ladenpreis ab eine Entschädigung zu zahlen, und ein Antrag des Abgeordneten Reichensperger, von 15 Mark ab eine Entschädigung zu zahlen. Der letztere ist nur durch eine Zufallsmajorität von 7 Stimmen bei einer Auszählung gefallen. Wäre das nicht der Fall gewesen, so würde bereits seit 30 Jahren in Deutschland eine Entschädigung für wertvollere Bücher gezahlt werden.

Ich glaube nun, wenn wir jetzt das Verlagsgesetz verabschieden, und es uns nicht möglich war, in das Verlagsgesetz selbst diese Bestimmung hineinzubringen, daß wir dann wenigstens für wertvollere Publikationen dem Verleger eine Entschädigung bieten sollten. Nun, meine Herren, würde ich — und ich hatte in der Kommission einen dahingehenden Antrag gestellt — bevorzugen eine reichsgesetzliche Regelung. Es ist mir aber von anderen Seiten der Wunsch entgegengebracht, daß in dieser Frage, wo landesgesetzliche Regelungen vorlägen, es nicht wünschenswert ist, mit dem Reichsgesetz in landesgesetzliche Bestimmungen einzugreifen, sondern eine Form zu wählen, in der die Mehrheit des Reichstags sich zusammensindet, und so habe ich diesen Wünschen Rechnung getragen und die vorliegende Form gewählt, die den Herrn Reichskanzler ersucht, mit den Landesregierungen sich ins Einvernehmen zu setzen, um von diesen die Entschädigung wertvollere Veröffentlichungen herbeizuführen. Ich habe diesen Ausdruck »wertvollere Veröffentlichungen« gewählt, um auch hier die Grenze freizulassen, von wo ab Entschädigung eintritt.

Ich hoffe, daß in dieser Form die Resolution beim Reichstag Zustimmung findet, und daß die Reichsregierung dementsprechend vorgeht, um wenigstens die schwersten Schäden zu beseitigen. (Bravo!)

Dr. Spahn, Abgeordneter: Meine Herren, in etwas veränderndem oder ergänzendem Sinne dürfte die Resolution unsere Zustimmung finden können. Der Kommission lag die Frage vor, ob eine reichsgesetzliche Regelung eintreten solle. Das hat die Kommission verneint, nicht allein in Rücksicht auf die Zweifel an der Zuständigkeit des Reiches — wir könnten uns ja zuständig machen —, sondern auch deshalb, weil uns die Angelegenheit nicht wichtig genug schien, deshalb die Reichsgesetzgebung in Bewegung zu setzen. Dagegen scheint mir die Sache nach der Richtung wichtig, daß wir den Herrn Reichskanzler ersuchen, sich mit den Landesregierungen in Verbindung zu setzen, damit eine gleichmäßigere Regelung der Pflichtexemplare in den Einzelstaaten herbeigeführt werde. Für den Buchhandel ist es unangenehm, daß in einem Einzelstaate 2 Pflichtexemplare einzureichen sind, in einem anderen 1, im dritten keins. Es müßte Gleichmäßigkeit herrschen, sowohl in der Abgabepflichtung wie eventuell in der Entschädigung. Die Frage, ob und welche Entschädigung gewährt werden soll, ob nur für wertvollere Veröffentlichungen oder allgemein, braucht uns hier nicht zu beschäftigen. Der Buchhandel wird zwar belastet, wenn er Exemplare an die Bibliotheken abliefern muß, aber die Frage der Belastung ist mir hier die untergeordnete. Wird die Verpflichtung aufgehoben, und wird in die Haushalte der Einzelstaaten ein entsprechender Fonds für den Ankauf der Bücher eingesetzt, so wird das voraussichtlich die Folge haben, wie z. B. in Sachsen, daß die Bibliotheken nicht mehr vollständig sind. Es mag zweifelhaft sein, ob das ein Schaden für die Litteratur im ganzen ist; aber Thatsache wird werden, daß Lücken vorkommen, deren Ergänzung schwer und oft nur mit Hilfe anderer Bibliotheken oder Verlagsbuchhandlungen möglich sein wird.

Ich will nicht weiter in Einzelheiten eintreten und nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß, wenn eine Einwirkung auf die Regelung versucht wird, darauf hingewirkt werden möge, daß die Regelung für alle Einzelstaaten eine gleichmäßige werde.

Müller, Königlich preussischer Geheimer Ober-Regierungsrat im Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten, Kommissar des Bundesrats: Meine Herren, ich möchte jetzt sachlich auf die Frage nicht weiter eingehen, und nur bemerken, daß Sie doch im Begriff stehen, ein Gesetz über Verlagsrecht, also über eine rein privatrechtliche Materie, zu verabschieden, daß es sich bei dieser Resolution aber um eine öffentliche Abgabe handelt, deren Erhebung oder Nichterhebung einerseits Gegenstand der Gesetzgebung der Einzelstaaten ist, andererseits aber notwendig auf die Staats Haushalte der Einzelstaaten Einfluß üben muß. Ich glaube, das hohe Haus hat keinen Anlaß, hierüber einen Beschluß zu fassen; es kann die Initiative den Regierungen oder den Volksvertretungen der Einzelstaaten überlassen. Ich bitte Sie daher, die Resolution abzulehnen.

Dr. Müller (Sagan), Abgeordneter: Meine Herren, wenn ich meinen Namen unter diesen Antrag gesetzt habe, so ist es geschehen, um ausdrücklich zu erkennen zu geben, daß ich der Tendenz des Vorgehens des Herrn Kollegen Dr. Arendt zustimme. Ich bin allerdings der Meinung gewesen, daß es sich empfehlen würde, die Verpflichtung, Exemplare an die Landesbibliothek und an die Provinzialbibliotheken unentgeltlich abzugeben, gänzlich aufzuheben, und weil ich dieser Meinung war, so wäre es mir lieber gewesen, es wäre nicht eine Resolution hier vorgeschlagen worden, sondern man hätte eine entsprechende Aenderung im Gesetze selber vorgenommen.

Nun hat der Herr Vorredner soeben erklärt, dies sei nicht thunlich gewesen, da es sich hier nur um privatrechtliche Bestimmungen handelt, eine solche Bestimmung aber in das Recht der Einzelstaaten eingreifen und insofern in dieses Gesetz nicht hineinpassen würde. Ich bin allerdings der entgegengesetzten Meinung, daß, wenn man die Verlagsrechte reguliert, man auch gleichzeitig sehr wohl die Verlagspflichten regulieren darf, und zu diesen Pflichten gehört zweifellos diejenige, über die wir augenblicklich hier verhandeln: es handelt sich um eine Bestimmung, die den Buchhandel betrifft, während sie in anderen Gewerben nicht besteht. Wenn wir den Verlegern die Verpflichtung allgemein auferlegen, von sämtlichen Neuerscheinungen und nicht nur von diesen, sondern auch von den unveränderten Neuabdrucken derjenigen Werke, die bereits erschienen sind, je ein Exemplar an die Landesbibliothek und die Provinzialbibliotheken, wie es in Preußen der Fall ist, abzuliefern, so sehe ich nicht ein, warum man nicht jedem Gewerbetreibenden die Verpflichtung auferlegt, von jedem Muster, Apparat u. s. w. ein Exemplar an das Gewerbemuseum abzugeben. (Zuruf.) — Gewiß von jedem neuen Modell einer Kanone, von jedem Modell eines neuen Gewehres, eines neuen Panzerschiffes; sie würden dort dieselbe Rolle spielen, wie sie ein großer Teil der Bücher in den Provinzialbibliotheken spielt, die dort eingereicht werden. Ich möchte nur um eine Statistik bitten, wo die verschiedenen Exemplare bleiben, die von gleichlautenden Aufträgen eingereicht werden. Ich bin überzeugt, daß ein großes Quantum davon auf den Böden reponiert, wenn nicht einfach makuliert ist. Wenn z. B. von einer Karte von Afrika im Laufe eines Jahres 10 bis 12 Auflagen erscheinen, die nicht geändert sind, so ist nicht anzunehmen, daß die Provinzialbibliotheken diese sämtlichen unveränderten Abdrucke zur Verwendung bringen.

Nun muß ich zu meiner Rechtfertigung sagen, daß ich an dem Wortlaute des vorliegenden Antrags von vornherein Anstoß genommen und daraus Herrn Dr. Arendt gegenüber kein Fehl gemacht habe. Ich bin der Meinung, daß die Worte »angemessen« und »wertvoll« so dehnbar sind, daß unmöglich eine bestimmte Verpflichtung für die Bibliothekverwaltungen daraus gefolgert werden kann, eine Entschädigung zu zahlen, die den Verlagsbuchhändler schadlos hält. Ich halte aber dafür, daß wir zum mindesten hier zum Ausdruck bringen müssen, daß wenigstens von Reichs wegen mit dem Unfug gebrochen werden soll, der nur zu erklären ist aus den Verhältnissen einer früheren Zeit. Denn das ist doch zweifellos, daß nach unserer gegenwärtigen Auffassung für den Verlagsbuchhändler unmöglich eine ausnahmsweise Verpflichtung konstruiert werden kann, die nirgends, weder im Gewerbebetrieb noch in der künstlerischen Produktion, ein Analogon findet.

Ich will mich nicht weiter auf diese Frage eintassen, doch habe ich nur mit großem Mißvergnügen darauf verzichtet, einen Antrag hier einzubringen. Eine grundsätzliche Regelung dieser Frage hätte meines Erachtens hier vorgenommen werden können; mir ist aber von Mitgliedern der Kommission gesagt worden, daß ein solcher Antrag gänzlich aussichtslos sei. Deswegen habe ich darauf verzichtet; ich bin aber der Meinung, daß die Entwicklung der Verhältnisse von selbst dahin drängen wird, die Verpflichtung, solche Exemplare an die Bibliotheken abzugeben, zu beseitigen. Den Antrag Dr. Arendt betrachte ich als einen Schritt in dieser Richtung, und deswegen möchte ich Ihnen denselben empfehlen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Arendt auf Nr. 250 der Drucksachen.

Dieser Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Petitionen.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Wellstein, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, es sind eine Reihe von Petitionen eingegangen, sie sind aber, was im Bericht bereits bemerkt worden ist, alle bei dem einen oder anderen Paragraphen, wozu sie gehörten, zum Vortrag gebracht worden. Sie sind dort eingehend behandelt, und ich glaube Ihnen empfehlen zu können, daß Sie sie durch die Beschlußfassungen für erledigt erklären.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Die Abstimmung über den Antrag der Kommission in Bezug auf die Petitionen wird in dritter Lesung vorgenommen werden. Hiermit ist der zweite Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

(Schluß der Sitzung.)